~~Satzung~~
Satzungsentwurf

des Vereins Turn und Sportverein 1892 Wiernsheim e. V

Zur Beschlussfassung an der Mitgliederversammlung am 07.07.2022

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen **Turn- und Sportverein 1892 Wiernsheim e.V.** als Abkürzung TSV 1892 Wiernsheim e.V. ~~Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Maulbronn eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Wiernsheim.~~ ~~Die Farben des Vereins sind **rot weiß**.~~

2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.

3. Der Verein hat seinen Sitz in Wiernsheim.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Die Farben des Vereins sind **rot - weiß**.

§2 Zweck

~~1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.~~

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
   Zweck der Körperschaft ist die Pflege und Förderung des Sports.
   Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

~~1.~~2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

~~2.~~4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die ~~Mitglieder der Organe und Gremien des~~ Vereins ~~sind~~ und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ~~tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann~~ ausgeübt.

~~3.~~2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ~~für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/~~entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder ~~eine angemessene~~gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ~~im Sinne des~~ nach § 3 Nr. ~~26 a~~26a EStG ~~beschließen.~~ausgeübt werden.

~~§2 Geschäftsjahr~~

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft grundsätzlich der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes ist die Mitgliederversammlung zuständig.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§4 Grundsätze

~~Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.~~

~~§3 Mitgliedschaft des Vereins~~

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes.

1. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

2. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§3§5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede ~~männliche oder weibliche~~ Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.

2. Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche; die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst. Die Willensbildung der Vereinsjugend regelt die Jugendordnung.

3. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck oder einen dafür vorgesehenen Online-Aufnahmeantrag voraus, der an den Verein zu richten ist.
   Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf, der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

~~1. Die Mitgliedschaft beginnt 10 Tage nach Abgabe des Aufnahmeantrags.~~

5. Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn sie nicht innerhalb von 2 Monaten schriftlich vom zuständigen Vereinsgremium abgelehnt wird.

~~5.~~6. Nach 40-jähriger ~~beitragspflichtiger Zugehörigkeit zum~~ordentlicher Mitgliedschaft im Verein im Sinne von Abs. 1 werden die Mitglieder zu beitragsfreien Ehrenmitgliedern. Besonders verdienstvolle Mitglieder können noch vor Ablauf von 40 Jahren auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu beitragsfreien Ehrenmitgliedern ernannt werden.

~~6.~~7. Die Mitgliedschaft führt nicht zu einem Anteil am Vereinsvermögen. Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

~~§4~~§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. ~~Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen~~
   Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

2. Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.
   Ausschließungsgründe sind insbesondere

   - ~~grober~~bei grobem oder ~~wiederholter~~wiederholten Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins~~.~~ oder gegen die Regelungen eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
   - ~~Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.~~
   - wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt.

   Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so

unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

~~§5~~§7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen ist ein Jahresbeitrag. Ferner erhebt der Verein von seinen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die ~~Haupt- Versammlung~~Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn jeden Jahres im Voraus an den Verein zu bezahlen. Die Beitragspflicht von Jugendlichen und Kinder wird durch den Vorstand geregelt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Vereinseinrichtungen und -anlagen festgelegten Arbeitsstunden, im Falle der Nichtleistung, die ersatzweise festgesetzten Stundenvergütungen zu erbringen. Die Anzahl der Arbeitsstunden und Stundenvergütung bestimmt die Mitgliederversammlung.

~~2.~~3. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages. Ehrenmitglieder werden bei Umlagen mit einbezogen.

~~3.~~4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

5. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Regel im Wege des SEPA-Verfahrens. Zu diesem Zweck hat der Verein einen Anspruch gegen jedes Mitglied auf Erteilung eines SEPA-Mandats.

6. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zum Jahresende zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt; ab dem Folgejahr wird der entsprechende Beitrag berechnet.

~~§6~~§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

~~2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.~~
~~Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.~~

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

2. Jedes über 18 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an Mitglieder- Versammlungen teilzunehmen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.
Dazu gehört insbesondere:

~~a.~~a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen~~.~~ / Änderung der E-Mail-Adresse
~~b.~~b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme. am Einzugsverfahren
~~c.~~c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

4. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 4) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten, werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

~~§7~~§9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
2. der Vorstand
~~3. die Abteilungen~~

~~§8~~§10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 25 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Im Übrigen kann zur Besprechung laufender Vereins - Angelegenheiten jeweils zu Beginn eines Kalendervierteljahres eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichungen ~~Gemeindeblatt~~im Amtsblatt der Gemeinde Wiernsheim und auf der Homepage des Vereins unter Einhaltung einer Frist von mindestens ~~3~~4 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens ~~2~~drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim~~/bei der ersten Vorsitzenden~~ Vorstand des Vereins eingereicht werden. Eingehende Anträge müssen den Mitgliedern bis zwei Wochen vor der MV bekannt gegeben werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr als Beschlussgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der ~~anwesenden stimmberechtigten~~abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder. Wird~~-~~ eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu~~-~~ benachrichtigen.

7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/ von dem Protokollführer/-in und vom/von der ersten Vorsitzenden, und vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

9. Ausschluss vom Stimmrecht wird gemäß §34 BGB festgelegt

~~§9~~§11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Schriftführers.
3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Kassiers.
4. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/- innen
5. Entlastung des Vorstandes.
6. Wahl des Vorstandes.
7. Wahl der Kassenprüfer/innen.
8. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger
9. Dienstleitungspflichten gemäß § 7 der Vereinssatzung.
10. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
11. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

~~§10~~§12 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus ~~sieben Personen~~folgenden Vorstandsmitgliedern:

   a) Der/die erste Vorsitzende
   b) Der/die stellvertretende Vorsitzende
   c) Der/die Kassier/in
   d) Der/die Schriftführer/in
   e) ~~Der/die~~Je Abteilung ein / eine Abteilungsleiter/ in ~~Fußball~~
   ~~f) Der/die Abteilungsleiter/ in Handball~~
   ~~g) Der/die Abteilungsleiter/ in Freizeitgruppe~~

   Der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne §26 BGB. Der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam.

2. Der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende können durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhörung des Vereinsvorstandes zu treffen.

3. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereins Angelegenheiten, insbesondere ~~ol:>lieg~~obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

   - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
   - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
   - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts·
   - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

4. ~~Der Vorstand~~Die Vorstandsmitglieder (a, b, c, d~~) wird)~~ werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. ~~Er~~Das Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
   Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

5. ~~Die~~DieVorstandsmitglieder Abteilungsleiter (e~~,f,g~~) werden von der jeweiligen Abteilung in deren Abteilungsversammlung für die Dauer von ~~einem Jahr~~zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen~~.~~ Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Abteilungsleiters kann der Vorstand bis zur nächsten Abteilungsversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

6. Der Vorstand ist mindestens ~~einmal~~vier Mal im ~~Monat~~Jahr durch den/die ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung den/die stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen. Im Bedarfsfall können Beschlüsse auch elektronisch gefasst werden.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandsitzungen.
   Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ~~der Erschienenen~~. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

§11§13 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch

auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§12§14 Abteilungen

Rechte und Pflichten der Abteilungen:

1. Abteilungen werden durch Beschluss des Vorstandes gegründet und aufgelöst. Für die Auflösung einer Abteilung ist die Zustimmung der betroffenen Abteilung erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Auflösung auch ohne deren Zustimmung beschließen.

2. ~~Die~~Jede Abteilung wird ~~durch~~von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den~~/die~~ Bedürfnissen der Abteilung richtet. Er muss aus dem/der Abteilungsleiter~~(in), den/die stellvertretenden~~ /in und dessen/deren Stellvertreter/in bestehen.

~~4.~~ ~~Der~~/Die Abteilungsleiter~~(in), den/die Kassenwart(~~/in~~), den/die Schriftführer(in) und gegebenenfalls den/ die Jugendleiter(in) geleitet.~~

~~2.~~3. ~~Der Abteilungsleiter~~ ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.

~~3.~~4. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt.

4.5. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.

5.6. Beschlüsse der Abteilungsversammlung sind zu protokollieren und dem Vorstand ~~auf Verlangen~~ vorzulegen.

6.7. Beschlüsse der Abteilungssitzungen sind zu protokollieren und dem Vorstand ~~auf Verlangen~~ vorzulegen.

7.8. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die direkt den einzelnen Abteilungen zuzuordnenden Einnahmen und Ausgaben selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen ihrer vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.

8.9. Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf aufzustellen und dem Vorstand zusammen mit einem aktuellen Kassenbericht vorzulegen.

9.10. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungspflichten zu beschließen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

10.11. Abteilungsleitungen dürfen keine Dauerschuldverhältnisse eingehen. Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen dürfen einen Gegenstandswert von 25% des der Abteilung zustehenden Beitragsaufkommens nicht übersteigen. Darüberhinausgehende Verbindlichkeiten müssen vom Vorstand genehmigt werden.

11.12. Das Vermögen der Abteilung ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen.

12.13. Die Abteilungen ~~sind verpflichtet,~~geben sich eine Abteilungsordnung ~~zu geben~~, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen und muss im Einklang mit dieser Satzung stehen.

§13§15 Ordnungen

1. ~~Zur Durchführung~~Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.

2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung ~~kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine~~ und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen aber der Satzung nicht widersprechen.

3. Vereinsordnungen können bei Bedarf und insbesondere für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:

   a) Geschäftsordnungen für die Organe des Vereins,
   b) Finanzordnung, ~~eine~~
   c) Datenschutzordnung,
   d) Beitragsordnung, ~~eine~~
   e) Jugendordnung, ~~so wie eine~~
   f) Ehrungsordnung ~~geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und~~ ,
   g) Abteilungsordnungen,
   h) Vergütungs- und Reisekostenordnung.

4. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der ~~Jugendordnung, die vom~~ Vorstand ~~zu beschließen sind;~~zuständig, sofern nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

5. Für den Erlass, Änderung und Aufhebung der Finanzordnung, Beitragsordnung oder Vergütungs- und Reisekostenordnung ist die Mitgliederversammlung ~~für den Erlass der Ordnungen~~ zuständig.

6. Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Vereinsordnungen werden durch die üblichen Medien veröffentlicht.

~~§14~~§16 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- Verweis
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines.
- Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
- Ausschluss gern. § 6 Ziffer 4 der Satzung

~~§15~~§17 Kassenprüfer/in

~~5.~~ Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Stimmberechtigten

1. Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

2. Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung.

§18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, die sonstigen Kontaktdaten (soweit vorhanden: Telefon, Telefax, E-Mail), sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitglieds-nummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:

   a) Auskunft nach Artikel 15 DS- GVO,
   b) Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
   c) Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,

d) Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
e) Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
f) Widerspruch nach Artikel 21 DS-GVO,
g) Beschwerde nach Art. 13 Abs. 2 lit. d DSGVO und Art. 77 DSGVO i. V. m. § 19 BDSG.

3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Für die Vergabe von etwaigen Zuschüssen durch Verbände, Gemeinde, Kommune oder Europäische Union kann der Verein verpflichtet sein, personenbezogene Daten zu übermitteln. Ferner ist der Verein berechtigt an bestehende Vereinsversicherungen personenbezogene Daten zu übermitteln.

5. Der Verein veröffentlicht im Zusammenhang mit sportlichen Veranstaltungen sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen zur Förderung der Vereinszwecke, der Außendarstellung und zur Information über stattgefundene Veranstaltungen personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung, seinem Newsletter sowie auf der Homepage des Vereins (www.tsv-wiernsheim.de) sowie auf Social Media Plattformen wie Facebook, Instagram, YouTube, etc. Insbesondere handelt es sich dabei um Spielergebnisse, Mannschaftsaufstellungen, Teilnehmer- und Startlisten, Torschützen, Spielstatistiken sowie andere Daten, welche im Zusammenhang mit den Vereinszwecken stehen. Den Mitgliedern steht die Möglichkeit offen, jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten sowie Einzelfotos zu widersprechen.

6. Weitere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten können den jeweils aktuellen Datenschutzhinweisen entnommen werden.

~~§16~~§19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der ~~erschienenen~~ abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder.

3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/ die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

4. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wiernsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke ~~zur Förderung des Sports~~zu verwenden ~~darf~~hat.

~~§4 In- Kraft- Treten~~

§20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am ~~13.09.2013~~XX.XX.XXXX beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft~~.~~.